

# Richtlinien der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA)



## 1. Präambel

- 1.1. Zu den Aufgaben einer Musikschule gehören sowohl die Begabtenfindung und -förderung als auch das Angebot einer studienvorbereitenden Abteilung (im Folgenden kurz „SVA“ genannt).
- 1.2. Das Ziel der SVA besteht in der möglichst frühen Förderung musikalisch begabter Kinder, sodann das Hinführen und Bestehen einer i.d.R. geforderten Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe z.B. für ein Instrumental- oder Gesangsstudium, den Lehrerberuf, Kirchenmusik oder einen Beruf im Bereich der Tontechnik usw.
- 1.3. Selbstverständlich muss sich kein Kind mit 12 Jahren für einen Musikberuf entscheiden. Gefördert wird, wer ein ernsthaftes Interesse an der Musik zeigt und überdurchschnittliche Leistungen auf seinem Instrument erbringt.
- 1.4. Eine schulübergreifende Zusammenarbeit mit der Kreismusikschule Müritzt ist möglich.

## 2. Aufnahme und Verbleib in der SVA

- 2.1. Zugangsvoraussetzung ist i.d.R. das Erreichen des 12. Lebensjahres.
- 2.2. Wichtig ist die fristgerechte Abgabe des Anmeldeformulars für die SVA immer zum 31. März eines Jahres. Der Antrag wird in Abstimmung der Erziehungsberechtigten und dem Hauptfachlehrer vom Schüler ausgefüllt und im Sekretariat abgegeben. Das Prüfungsprogramm darf bis 2 Wochen vor dem Prüfungsvorspiel nachgereicht werden.
- 2.3. Die Schüler werden zu einem sich jährlich wiederholenden Prüfungsvorspiel eingeladen, bei dem sie sich in 7-10 Minuten mit mindestens zwei Beiträgen in Ihrem Hauptfach präsentieren.
- 2.4. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Schulleiter und allen Fachbereichsleitern zusammen. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei sowohl der Schulleiter als auch der Fachbereichsleiter der SVA ein Veto-Recht haben.
- 2.5. Schüler, die sich auf ein Studium der Schulmusik oder ein anderes breit gefächertes Studium vorbereiten, dürfen ihr Prüfungsprogramm auf Haupt- und Nebenfächer verteilen.
- 2.6. Ein Nachholtermin der SVA-Jahresprüfung für gesundheitlich oder anderweitig verhinderte Schüler ist jedes Jahr vor den Sommerferien vorgesehen. Weitere Nachholmöglichkeiten gibt es nicht.
- 2.7. Alternativ können auch Wettbewerbserfolge des laufenden Schuljahres vorgelegt werden, die das Prüfungsvorspiel i.d.R. ersetzen (siehe Formular zur SVA-Anmeldung). Die Entscheidung obliegt dem Fachbereichsleiter der SVA.

### 3. Ausbildungsbedingungen: „Fördern und Fordern“

- 3.1. Mit Eintritt in die SVA bekommen die Schüler vor allem zusätzlich kostenlosen Hauptfachunterricht (gestaffelt in 15 / 30 / 45 Minuten) und zudem 50% Ermäßigung auf das Nebenfach. Über die Höhe der Förderung im Hauptfach entscheidet die Prüfungskommission in Absprache mit dem jeweiligen Hauptfachlehrer.
  - a) Der Anteil geförderten Unterrichts darf nicht höher sein als der Anteil bezahlten Unterrichts.
  - b) Die Ermäßigung im Nebenfachunterricht darf nicht in Form von Doppelunterricht eingelöst werden.
- 3.2. Gerne ab Eintritt in die SVA, spätestens jedoch ab dem 3. Jahr in der SVA besteht die Pflicht zur Belegung eines Nebenfachs, es sei denn die angestrebte Ausbildung erfordert kein Nebenfach.
- 3.3. Alle SVA-Schüler sind aufgefordert sich regelmäßig bei Veranstaltungen der Musikschule zu präsentieren. Bei einer gewünschten Weiterführung der SVA ist eine Auflistung der erbrachten Leistungen im vergangenen Schuljahr erforderlich.
- 3.4. Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist für SVA-Schüler ab 30 Minuten Förderung im Hauptfach Pflicht (z.B. JSO, Blasorchester, Gesangsensemble).
- 3.5. Der Theorieunterricht ist für SVA-Schüler ab 30 Minuten Förderung im Hauptfach Pflicht. Es ist nicht möglich den Unterricht zu pausieren. Wer nach 4 Jahren Unterricht den Oberstufenabschluss erfolgreich bestanden hat, ist nicht weiter zum Unterricht verpflichtet.
- 3.6. Uns ist bewusst, dass gerade die leistungsstarken Schüler der SVA oft einen gefüllten Terminkalender haben. Können neben einem ernsthaftem Interesse terminliche Konflikte glaubhaft gemacht werden, sind wir gewillt individuelle Lösungen im Einzelfall zu suchen.
- 3.7. Wir wollen bewusst keine starren Vorgaben zur Anwesenheit vorschreiben. Ein regelmäßiges Erscheinen scheint uns selbstverständlich, ebenso eine einfache Abmeldung bei anderen Terminen. Häuft sich dennoch das Fehlen, sucht der Fachbereichsleiter der SVA das Gespräch und spricht ggf. eine Mahnung aus. Ein zu häufiges Fehlen kann zur Beendigung der Förderung führen.

### 4. Beendigung der SVA

Die SVA-Förderung wird beendet, wenn

- a) ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen wird,
- b) kein weiterer Antrag auf Weiterführung vorliegt,
- c) die SVA-Prüfung nicht bestanden wurde oder
- d) wenn die oben aufgeführten Bedingungen nicht hinreichend erfüllt wurden.

Neubrandenburg, 01.08.2023



David Kantel

stellv. Schulleiter | Fachbereichsleiter SVA